Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 19. März 1959	Nr. 11

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 13. Februar 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr. — Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kohlenzoll). — Bekanntmachung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zuckerabkommens (Inkrafttreten für Irland). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 26. Februar 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Inkrafttreten für Argentinien und Thailand). — Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Malzzoll). — Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Waren der Listen A 1 und A 2 des Anhangs IV zum Euratom-Vertrag usw.). — Bekanntmachung über das Vierte Verlängerungsprotokoll zum Protokoll von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden.

Zweites Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze.

Vom 16. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindergeldgesetzes

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird der nach dem Wort „Rentenversicherungen" folgende Satzteil gestrichen.
2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 6 Buchstabe b findet keine Anwendung während der Zeit, für die dem Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber (Dienstherrn) weder ein Anspruch auf Kinderzuschlag noch auf Krankenbezüge, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder entsprechen, noch auf Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) zusteht. Absatz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung, wenn der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen 90 vom Hundert des Kindergeldes nach § 4 Abs. 1 nicht erreicht; in diesen Fällen wird Kindergeld nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Kinderzuschuß und dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 gewährt."

   Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30" durch die Zahl „40" ersetzt.
4. In § 11 wird
   a) in Absatz 1 Satz 3 die Zahl „4800" durch die Zahl „6000",
   b) in Absatz 2 Satz 3 die Zahl „10" durch die Zahl „12"

   ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kindergeldanpassungsgesetzes

Das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für die Höhe des Kindergeldes gilt § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes."

2. § 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für das dritte und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz. Wird für dasselbe Kind ein Familienzuschlag gewährt, so gilt nur der diesen Zuschlag übersteigende Teil dieses Betrages nicht als eigene Mittel oder als Einkommen."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden hinter den Worten „gesetzlichen Rentenversicherungen" und in Satz 2 hinter den Worten „gesetzlichen Unfallversicherung" folgende Worte eingefügt:

      „, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz nicht übersteigen,".

   b) In Satz 1 werden die Worte „, soweit sie 30 Deutsche Mark monatlich für das dritte und jedes weitere Kind nicht übersteigen" und in Satz 2 die Worte „unter der gleichen Voraussetzung" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kindergeldergänzungsgesetzes

Das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 3 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. für alle übrigen Personen die Familienausgleichskasse des nordwestdeutschen Baugewerbes in Hannover."

   b) In Absatz 2 werden die Worte am Satzende „eines Trägers nach Absatz 1 Nr. 3" durch die Worte „des Trägers nach Absatz 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Unfallzulagengesetzes

In § 6 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), wird jeweils das Wort „dreißig" durch das Wort „vierzig" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 a Abs. 1 werden die Worte „von monatlich 30 Deutschen Mark" ersetzt durch die Worte „in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz".

2. In § 41 a Abs. 1 werden die Worte „von monatlich 30 Deutschen Mark" ersetzt durch die Worte „in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz".

Artikel 6

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 11. März 1959.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 30. März bis 4. April 1959 in München stattfindende „Fachausstellung anläßlich der 76. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie";
2. die in der Zeit vom 5. bis 9. April 1959 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung anläßlich des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin";
3. die in der Zeit vom 30. April bis 10. Mai 1959 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe";
4. die in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 1959 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung anläßlich des 8. Deutschen Kongresses für ärztliche Fortbildung";
5. die in der Zeit vom 25. bis 31. Mai 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende „XIV. Internationale Dental-Schau";
6. die in der Zeit vom 27. Mai bis 7. Juni 1959 in München stattfindende „11. Deutsche Handwerksmesse mit internationaler Beteiligung";
7. die am 31. Mai und 1. Juni 1959 in Hannover stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik";
8. die in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 1959 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung für Anstaltsbedarf 1959";
9. die in der Zeit vom 21. bis 23. Juni 1959 in Wiesbaden stattfindende „15. Internationale Sportartikel-Fachmesse Wiesbaden";
10. die in der Zeit vom 28. Juni bis 5. Juli 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende „Fleischer-Fachausstellung";
11. die in der Zeit vom 14. bis 23. August 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende „Deutsche Rundfunk-, Fernseh- und Phonoausstellung";
12. die in der Zeit vom 29. August bis 6. September 1959 in Düsseldorf stattfindende „10. Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe";
13. die in der Zeit vom 30. August bis 3. September 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe";
14. die in der Zeit vom 16. bis 20. September 1959 in Darmstadt stattfindende „5. DIDACTA Europäische Lehrmittelmesse";
15. die in der Zeit vom 17. bis 25. Oktober 1959 in Düsseldorf stattfindende Ausstellung „Kunststoffe 1959 — Internationale Fachmesse der Industrie".

Bonn, den 11. März 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Druckfehlerberichtigung

Im Artikel III des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) muß es in § 25 Abs. 2 sechste Zeile des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher Seite 891 statt „Vollstreckungsverhandlung" richtig **„Vollstreckungshandlung"** lauten.

Soeben erschienen:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Folge 4

Sie enthält als vierte Lieferung des Sachgebietes 3 „Rechtspflege" die zur Zeit gültigen bundesrechtlichen Vorschriften über

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit
316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen
317 Verfahren in Landwirtschaftssachen
318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden

Das Heft hat einen Umfang von 80 Seiten im Format des Bundesgesetzblattes.
Es kostet im Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.

Bisher erschienen:

1. Folge, erste Lieferung: 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

2. Folge, zweite Lieferung: 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren).

3. Folge, dritte Lieferung: 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Rechtsgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 0,05 DM pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Rechtsgebiete können bezogen werden zum Preise von 0,07 DM pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.